

Ersteinst: Dienstag, Donnerstag u. Samstag mit den Beilagen
Illustrirtes Unterhaltungsblatt und Praktische Mittheilungen für Handel und Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft.

Hochberger Boten

Redaktion, Druck und Verlag von A. Döbler in Emmendingen.

Der Abonnements-Preis

beträgt vierteljährlich M. 1,25.

Inserate:

die einpaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Pf. im Reklametheil 20 Pf.

N. 65.

Emmendingen, Donnerstag 2. Juni

1892.

Bestellungen auf den Hochberger Boten für den Monat Juni

werden bei allen Postanstalten, Postboten, und bei der Geschäftsstelle angenommen.

Dieses Jahr, in welchem das Andenken an Christoph Columbus allseitig gefeiert wird, bringt überhaupt wieder die Zeit jener zahlreichen Entdeckungszüge in Erinnerung, von denen das Ende des 15. und das 16. Jahrhundert erfüllt sind. Unter den vielen wunderbaren Begebenheiten jener Zeit ist eine der wunderbarsten und staunenerregendsten die der Eroberung von Mexiko durch Ferdinand Cortez mit kaum 1000 Spaniern. Mit dieser Handvoll Leute gelang die Unterwerfung eines großen Reiches, einer volkreichen Nation, der weder Kriegsmuth, noch Vaterlandsliebe abging, die auf einer hohen Kulturstufe stand, in großen Städten wohnte und Künste und Gewerbe trieb. Namentlich die Kisten waren es, die besondere Beachtung verdienten, aber auch sie mußten sich nach verzweifeltten Kämpfen den Spaniern unterwerfen. Ein tragisches Schicksal ereilte den ehemals so mächtigen König der Azteken Motecuhzuma. Derselbe hatte sich mit den Spaniern auf freundschaftlichen Fuß gestellt und wagte es gelegentlich eines Aufstandes des Volkes gegen die Fremden für diese das Wort zu nehmen. Da traf ihn aus des Volkes Mitleid ein Steinwurf, an dem er am 1. Juni 1520 starb. Damit war die Herrschaft der Spanier erst recht befestigt.

Vier Jahrhunderte sind vergangen, seitdem ein mächtiges, weltgebietendes Reich in Asien sank, aus der es nie wieder erstanden ist. In demselben Jahre, da Columbus Rühmlichkeit einen neuen Welttheil entdeckte und Spanien (Castilien) zu gewaltiger Macht gelangte, wurde auch die Maurenherrschaft in Europa endgültig gebrochen und das muslimatische Element verdrängt und mit der Zeit vernichtet. Am 2. Juni 1492 fiel Granada, das allberühmte mit der gefesteten Alhambra und damit hatte das maurische Königreich zu existieren aufgehört. Die Leier des heiteren Gelanges und der Lebenslust, die einst an den Schiffsentwürfen hingeklungen, verstummt und an ihre Stelle trat ein finsterner Zelosismus, der mit dem wahren Christentum, in dessen Namen der Kampf geführt worden, nichts gemein hatte. Die anfängliche Verfestigung gegebene Zusage vollkommener Religionsfreiheit, wie sie es die arabischen Eroberer den Christen versprochen und gewährt, wurde nicht gehalten und als Beweismittel dieses eigentümlichen Rechtes der Oberen diente die Inquisition und der Scheiterhaufen. Der Vandalismus ging soweit, daß alle arabischen Bücher verbrannt wurden und damit große Schätze der Geschichte und Wissenschaft unrettbar verloren gingen. So vernichtete zur selben Zeit, da Columbus eine neue Welt entdeckte und ihr europäische Kultur brachte, das Wiedererleben des großen Entdeckers in Spanien eine alte, blühende Kultur, — Ironie in der Weltgeschichte!

Am 3. Juni 1875 starb der Freiherr Georg von Wincke, ein hervorragender Politiker und Parlamentarier, der namentlich in Westfalen in hohem Ansehen steht. Als Mitglied des preussischen Landtags, wie des Frankfurter Parlamentes, dann des preussischen Abgeordnetenhauses, in welchem er bis 1863 Führer der liberalen Partei war, endlich als Mitglied des norddeutschen Reichstages zeichnete er sich durch seine Charakterfestigkeit, durch seine Unverwundbarkeit nach rechts und links und durch sein strenges Festhalten an der konstitutionellen Idee aus. Er war ein Sohn des bekannten und berühmten Oberpräsidenten von Wincke.

Vor vierzig Jahren bis heute.

(Fortsetzung.)

Einen wesentlichen Schutz der bürgerlichen Freiheit gewährt das, auch nach Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches zum großen Theil in Geltung verbliebene Polizei-

Die Freikugeln.

(Fortsetzung.)

Er verhielt mit den Händen das Gesicht, als ihm der Arzt den Jammer und die Verzweiflung des Obergewaltigen und Franz's, die Weiletschmerzen, welche die Wundheilung dem schwer heimgesuchten Wunden karte zu Theil werden lassen, und die allgemeine Entrüstung gegen den Urheber des Unglücks schilderte. Winckel selbst erzählte darauf dem Arzte auf das ausführlichste, wie sich damals Alles zugetragen, und verhielt sich dabei auf das Besorgte des alten Oidi, der die Wahrheit seiner Angaben bestätigen sollte und mußte. Aber der alte Oidi war, wie ihm der Arzt seiner Mithilfe, seit jener Stunde spürlos verschwunden. Er konnte auch nicht mehr, trotz aller Nachforschungen, die das Gericht später nach ihm angestellt, aufgefunden werden, und Jedermann glaubte daher, er habe sich, um der ihm drohenden Untersuchung und Strafe auszuweichen, in ein fremdes Land geflüchtet. Einige Wochen später aber wurde in den Bergen die schon ziemlich stark in Verwesung übergegangene Leiche eines erschossenen Wilderers aufgefunden, und nach den Wunden, die man bei der Leiche entdeckte, konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der lange Gesuchte endlich gefunden sei. Im Nachhinein des Gerichten fand man nämlich ein schmutziges, zerknittertes Papier, auf dem sein Name und darunter ein Wandspruch, der ihm gegen die Nachstellungen der Jäger hätte schützen sollen, stand. Auf der Brust hatte er noch oberdem ein zweites Amulett, ein aus rothem Wollstoff geschmittenes Herz, in welches ebenfalls ein Wandspruch eingenaht war, getragen, und gerade durch dieses Herz war ihm die Kugel des Jägers in die Brust gedrungen.

Ueber Winckel drachen nun schlimme Tage herein. Angefeindet und verfolgt von allen Seiten, gefoltert von den düstersten Gedanken und Vorurtheilen, wurde er fast menschenförmig und ging Jüdemann, so viel wie möglich, aus dem Wege. Er vermied sogar ein öfteres Zusammensein mit seiner Mutter, deren tiefer Kummer ihm in die Seele schau, und Franz hatte er seit jener Unglücksstunde ebenfalls nicht wieder gesehen. Er sah wohl ein, daß keines Weibes in der Heimat nicht länger mehr war; er war zu dem Entschlusse gelangt, in einem fremden Lande sich eine neue Heimat zu suchen und den väterlichen Hof, im Einzelhandels mit seiner Mutter, die dann zu einem ihrer übrigen Kinder leben wollte, zu verkaufen. Käufer, denen der staltliche Hof in die Augen fiel, fanden sich auch wohl ein; aber

Strafgesetzbuch vom 31. October 1863 nicht nur durch strenge Erklärung der einzelnen polizeilich strafbaren Handlungen und Bezeichnung der zur Anwendung kommenden allgemeinen Strafrechtsregeln, sondern auch durch möglichst genaue Feststellung der Voraussetzungen, unter welchen polizeiliche Zwangsmaßnahmen geübt werden dürfen. Das Gesetz über Gerichtsbarkeit und Verfahren in Polizei-Strafsachen vom 23. Mai 1864 verleiht vollen gerichtlichen Schutz gegenüber polizeilicher Bestrafung, andererseits gestattet es die freiwillige Unterwerfung unter dieselbe ohne Verhandlung.

Das Strafgesetzbuch von 1851, welches bis zur Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches (1. Januar 1872) in Geltung blieb, erhielt bis zu diesem Zeitpunkt einige Zusätze, zunächst schon am 20. April 1854 einen Zusatz, der den Schutz des Telegraphenbetriebes bezweckte. Im Jahre 1856 wurde die Deffentlichkeit der Hinrichtung beseitigt und das Fallbeil eingeführt. Die Einzelhaft, welche bis dahin nur für männliche Zuchthaus-Gefangene bestand, wurde im Jahre 1863 auf männliche Arbeitshaus-Sträflinge und im Jahre 1866 auch auf weibliche Sträflinge beider Klassen ausgedehnt. Der Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches erforderte die Erlassung eines umfassenden, vielfach mit Abänderungen eingreifenden Gesetzes vom 23. Dezember 1871.

Ueber die Auslieferung von Verbrechern, wie auch über andere Gegenstände, z. B. Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, der Warenstempel und Fabrikzeichen, steuerfreie Ausfuhr von Erbschaften, Rechtshilfe in Zivilsachen u. s. f., wurden zahlreiche Staatsverträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen. Innerhalb Deutschlands war für die Auslieferung gemeiner Verbrecher der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, für politische der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 maßgebend. Am 1. Januar 1871 trat das Bundesgesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betr., in Wirksamkeit.

Das wichtigste Gesetz auf dem Gebiete des Civilrechtes ist das vom 6. August 1862, durch welches das Allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1863 ab, eingeführt wurde. Von anderen civilrechtlichen Gesetzen sei hier angeführt: das Gesetz vom 5. Juni 1860 über die Einigung der Unterpfandsbücher (das weitläufige und kostspielige Mahnungsverfahren vereinfachte ein Gesetz vom 28. Januar 1874), das Gesetz vom 23. Mai 1864, welches die von der Nürnberger Commission beantragten Aenderungen und Zusätze zur Wechselordnung verkündet, das Gesetz vom 4. Juni 1864, das die letzten Beschränkungen des Rechtes der Ausländer, Liegenschaften im Inlande zu erwerben und zu vererben, aufhebt, das Gesetz vom 3. Februar 1868, welches die Rechtsverhältnisse der Diensthöfen ihrer bisherigen polizeilichen Natur entkleidet und sie unter den Gesichtspunkt des civilrechtlichen Vertrages stellt, das Gesetz vom 12. Februar 1870, das den persönlichen Verhaft als Vollstreckungsmittel aufhebt und ihn als Sicherungsmittel bedeutend einschränkt, endlich die für Baden am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretenen Gesetze des Norddeutschen Bundes.

Siniglich der Beurkundung des bürgerlichen Standes und der Geschließung wurde zunächst am 9. October 1860 die sogenannte Noth-Civilehe

eingeführt; das Gesetz vom 21. Dezember 1869 entzog alle bürgerliche Standesbeamtung den Geistlichen und übertrug sie weltlichen Beamten (obligatorische Civilehe); das Gesetz vom 9. Dezember 1875 zum Vollzuge der Einführung des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Geschließung enthält, abgesehen von der Aufhebung des Gesetzes vom 21. Dezember 1869, zahlreiche Aenderungen des Landrechtes und anderer Landesgesetze.

Den letzten Rest des Feudalismus beseitigte das Gesetz vom 9. August 1862, die Aufhebung des Lehensvertrages betr., welches die eigentlichen Lehnen, auf Antrag des Lehensherrn oder des Vasallen, für ablosbar erklärt und die Errichtung neuer Lehnen verbietet. Seitdem sind alle damals noch bestehenden Lehnen abgelöst worden.

Endlich die Gerichtsbarkeit und das Verfahren gegen Militärpersonen, zu deren Regelung von 1854—1870 eine Reihe von Gesetzen erlassen wurde, bestimmt gegenwärtig das Reichs-Militär-Strafgesetzbuch und die preussische Militär-Strafgerichtsordnung.

Die neue Justizorganisation hingebte die Errichtung einer Reihe neuer Gerichtsgebäude und Gefängnisse. Die Zahl der letzteren beträgt 10, von denen die Central-Strafanstalt in Freiburg durch den Umfang ihrer baulichen Anlage hervorzuhelien ist; von den neu aufgeführten 10 Gerichtsgebäuden verdient das im Renaissancestil erbaute, prächtige und geschmackvolle Gebäude des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe, welches bestimmt war, auch das nach Einführung der Gerichtsverfassung des Deutschen Reiches zu errichtende Ober-Bandesgericht aufzunehmen, besonderer Erwähnung.

In den Jahren 1863 und 1864 wurde auch das Behördensystem und das Recht der inneren Verwaltung einer umfassenden Reform unterworfen. Die Grundgedanken dieser Reform waren: Vereinfachung der staatlichen Behörden, Heranziehung der Bürger zur Selbstverwaltung der örtlich begrenzten öffentlichen Aufgaben, Einführung des Rechtsschutzes im Gebiete der Polizei und der inneren Verwaltung. Die polizeiliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörden erhielt durch die bereits erwähnten Gesetze, das Polizei-Strafgesetzbuch und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei-Strafsachen, eine neue Grundlage. Das freie Ermessen, welches bis dahin bei polizeilichen Verfügungen noch vielfach obwaltete, wurde jetzt in die Schranken des Gesetzes gebannt; fortan sollte die Polizei nur dann strafend und zwingend einschreiten dürfen, wenn bestimmte Handlungen und Unterlassungen durch ein Gesetz oder durch eine rechtsgiltige, auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnung, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift ausdrücklich mit Strafe bedroht ist; aus diesen Bestimmungen wurden die praktischen Folgerungen in der Weise gezogen, daß auf allen Gebieten der Polizei (namentlich Sicherheits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, Wirtschafts-, Verkehrs- u. s. f.) die gesetzlichen Verbote mit klarer Abgrenzung der thatsächlichen Verhältnisse neu festgestellt wurden. Indem aber gleichzeitig die Bestrafung von Polizeiübertretungen den unabhängigen Gerichten übertragen wurde, greift nunmehr die Strafgewalt der Polizeibehörde nur noch dann Platz, wenn die Angekuldigten sich dem bedingten Straf-

Nachdem das Verhör des Angeklagten zu Ende war, wurde zur Zeugenvernehmung geschritten. Zuerst wurde der Oberrißer vorgelesen und aufgefordert, den Sachverhalt zu erzählen. Mit schlichten, ergreifenden Worten schilderte der Zeuge das schreckliche Ereignis, das damals wie ein Blitz aus hiterem Himmel über sie hereingebrochen; seine Stimme, die Anfangs ruhig geklungen, ätzte und bebte aber gegen den Schluß seiner Erzählung und zuletzt brach er in ein lautes Schluchzen aus. Alle Anwesenden waren ergriffen und einige Augenblicke herrschte tiefe Stille im Gerichtssaal; dann stellte der Vorsitzende noch einige Fragen, vernahm hierauf Franz und die übrigen Zeugen, und ließ sich der Staatsanwalt, um in längerer ausführlicher Rede die Anklage zu begründen. In kurzen, scharfen Umrissen zeichnete er den bisherigen Lebenslauf des Angeklagten; er betonte hauptsächlich, daß derselbe nachgewiesenermaßen ein gefährlicher, verwegener Wilderer gewesen, der sich in schlechtester Gesellschaft umhergetrieben und die übermüthigsten Straftaten vollführt. Es sei daher auch der Anklage des Angeklagten, daß dessen Gewehr durch einen unglücklichen Zufall aus freien Stücken entladen habe, durchaus nicht Glauben zu schenken. Wahrscheinlich sei eher, daß er im Uebermuth, um seine Geschicklichkeit zu erproben, gegen den Hohlweg zu nach irgend einem vorüberstreichenden Vogel geschossen, und kümmerlich darum, daß dort vielleicht Menschen gehen und von seiner Kugel getroffen werden könnten. Zuletzt schloß er seine Rede mit dem Antrage, den Angeklagten wegen fahrlässiger Tödtung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr zu verurtheilen.

Der Vertheidiger, der sich nun erhob, hatte Angesichts der Sachlage einen schweren Stand, aber er that sein Möglichstes, um die Anklage zu entkräften und die Zeugenaussagen abzuschwächen. Am Schluß seines Plädoyers beantragte er für den Angeklagten Freisprechung, und nachdem das hiesige Wortgefäch, in das er mit dem Staatsanwalt schließlich noch getrit, zu Ende war, sogen sich die Richter zur Berathung zurück. Nach kurzer Zeit schon erklärten sie wieder, nahmen ihre Plätze ein und nachdem der Vorsitzende sein Haupt wieder bedeckt hatte, erlas er das Urtheil, das eine achtmönatliche Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tödtung über den Angeklagten verhängte.

Die Wirkung, welche die Verkündigung dieses Urtheils auf den Oberrißer hervorbrachte, war eine unbeschreibliche. Es ist net möglich, ich kann net recht gebrä haben, tief er mit bebender Stimme, indem er von der Zeugenbank emporkam, und die Richter mit funkelnden Blicken maß. Was? Der Mörder, der elendige, der's verdienen thät; daß man ihm den Kopf vor die Füß legt, der soll

Befehl über der Anklage dieser Behörden freiwillig unterwerfen.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Tagesübersicht.

Von vielen Seiten ist in letzter Zeit die Beobachtung gemacht worden, daß das Centrum ein wenig mehr als im preussischen Abgeordnetenhaus eine große Präsenz beibehalten und daß von einer einheitlichen Stellung seit dem Tode Windthorst's keine Rede mehr sein kann. Jetzt soll der Versuch gemacht werden, einen allgemein anerkannten Führer wieder zu gewinnen und deshalb soll Freiherr v. Schorlemer-Alst in die parlamentarische Arena zurückgerufen werden. Ob es diesem, jetzt wo er alt und kränzlich ist, gelingen wird, die kleineren Parteigrößen, wie Ballestrin, Guene, Lieber, Porck u. a. m., die vielfach auseinandergehen, unter einer eisernen Parole zusammenzuführen, wie dies Windthorst verstanden hat, muß bezweifelt werden.

Der vorige Woche verlor die Oberbürgermeister von Berlin, Dr. v. Forckenort, ein Katholik, führte jedoch den Vorsitz im geistlichen Gerichtshof für Preußen, der in der Sitzung des „Kulturkampfes“ mehrere Vitzthums ablegte. Fürstbischof Kopp von Breslau unterlag deshalb der katholischen Geistlichkeit die Verpflanzung an der Leidenfester Forckenort's und die Verpflanzung der Kirche auf dem katholischen Kirchhof Berlins. In Folge dessen erfolgte die Vererbung auf dem Kirchhof der evangelischen Nikolaisgemeinde. Bei der Trauerfeier hielt der evangelische Vikar Dr. Gossbach einen Nachruf. Er sagte einleitend: So hätten wir einen Sohn der weltlichen Erde in den märkischen Sand, einen Sohn der katholischen Kirche auf dem evangelischen Kirchhof. Wir scheiden von einem Manne, in welchem, ob er auch unserer Kirche nicht angehört, ein protestantisches Herz schlug, denn zu dem Wesen des Protestantismus vor Allem gehört die unbedingte Gewandtheit an das Gewissen als dem alleinigen obersten Richter und Zeisern, dem, was sein Gewissen gebot, auch unbedünnt um Volksgunst und Fürstengunst als eine heilige Pflicht erschien. Der Geistliche schloß: Seine Werte folgen ihm nach, sein Andenken wird in Ehren unter uns fortleben. Die ganze Trauerfeier nahm einen wohlwollenden Verlauf.

Der Magistrat und die Stadtvorordneten Berlins veröffentlichten einen warmen Nachruf für den verstorbenen Oberbürgermeister, worin die hohen Verdienste des Verstorbenen an die künftige Verwaltung und seine edle Charaktereigenschaften hervorgehoben werden. Den Hinterbliebenen gingen Beileidschreiben des Reichstagspräsidenten v. Caprivi, des Oberpräsidenten Dr. v. Achenbach, des Staatskanzlers v. Bötticher und anderer Würdenträger zu. Forckenort war seit langen Jahren Mitglied; er hinterließ einen Sohn, der Gerichtsassessor ist, und drei an Disziplin verheiratete Töchter.

In Italien ist die Deputiertenkammer, nachdem das neue Ministerium die Geschäfte übernommen hatte, am Mittwoch wieder zusammengetreten. Der neue Ministerpräsident Colletti verlas in der Kammer sein Programm, aus welchem als wichtige Punkte hervorgehen, daß keine neuen Steuerlasten aufgelegt, die Staatsausgaben dauernd festgelegt werden sollen und daß die auswärtige Politik keine Veränderung erfahren werde. Das Ministerium hat bereits ein Vertrauensvotum von der Kammer erhalten, freilich mit einer verhältnismäßig Mehrzahl und dazu bei zahlreichen Stimmverweigerungen. Sein erstes Auftritten ist daher nicht sehr ermutigend verlaufen und in der Erkenntnis, daß die Lage unheilbar sei, hat Colletti dem König den Rücktritt des Gesamtministeriums angeboten. Der König hat denselben abgelehnt und nun wird Kammerauflösung mit Neuwahlen folgen.

Baden.

Emmendingen, 31. Mai. Auf den Artikel in Nr. 63 des „Hochb. Voten“ vom 26. Mai über die innere Ausstattung der evang. Stadtkirche hier, möchten wir folgenden erwidern: Der Bau des Langhauses stimmt nicht zusammen

mit dem Chor, und ebensowenig der frühere Kirchenchor. Es wurden deshalb von dem jetzigen Oberbauamt Arnold Änderungen vorgenommen, um das Verhältniß tüchtig auszugleichen. Es wurden Epitaphen an den Fenstern und an den Seitenausgängen angebracht und der neue Kirchenchor hergestellt, auf welchen 14000 Gulden verwendet worden sind. Die innere Ausstattung wurde demgemäß unterlassen. Es wurde schon vor Jahren die Sache besprochen, getabelt, herabgesetzt. Es geschah dies insbesondere in maßgebenden Kreisen. Schon vor Jahren hat ein Mitglied der obersten Baubehörde Besuche und Vorschläge über diese Ausstattung gemacht, wie sie auch teilweise in dem vorliegenden Artikel gemacht wurden. Es handelte sich besonders um den Mittelpunkt, die Stellung der Kanzel. Es wurde vorgeschlagen, dieselbe etwa 3 Fuß tiefer zu stellen als dem gleichen Platz, damit die jetzige Treppe durch eine Wendeltreppe ersetzt werden könnte. Dann würde aber der Uebelstand eingetreten sein, daß der Geistliche von den Kirchenbesuchern der ersten Empore nicht gesehen werden könnte. Es muß doch wohl der Grundlag festhalten, daß in einer evang. Kirche der Geistliche möglichst von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde gesehen und gut von ihnen gehört werden kann. Es wurde dann auch ein anderer Vorschlag gemacht, nämlich die Kanzel umzurollen an die Stelle, welche der Herr Einheber bezeichnet hat. Die Kanzel bestand sich an dieser Stelle in der alten Kirche, welche nur eine Empore hatte. Würde man nun dieselben dort anbringen und zwar in gleicher Höhe mit der ersten Empore, so würde wohl eine Säulengasse wegfallen, und also eine ziemliche Anzahl von Sitzplätzen. Sodann würde auch der Geistliche einen großen Teil seiner Gemeindeglieder nicht sehen können. Inzwischen liegt die Sache nahe, daß die Kirchenbesucher der 2. Empore auf der Seite, wo die Kanzel angebracht ist, öfters den Geistlichen nicht verstehen könnten. Der damalige Bauplanbeauftragte, Herr Rief, war deshalb auch nicht mit dem Herrn Oberbauamt einverstanden und letzterer ließ seinen Antrag fallen. Der Herr Einheber hat nur den Gesichtspunkt der Schönheit im Auge, nicht den Zweckmäßigkeit und dann nur die Vermeidung der Sitzplätze. Wir können daher seinen Antrag, wie sie am Schluß des Artikels stehen, nicht bestimmen, so sehr es wünschenswert wäre, daß die Rücksicht auf Schönheit und Zweckmäßigkeit sich sozusagen deckte. Wenn die Kanzel an demselben Orte stehen bleibt, so könnten wir zu unserem Bedauern auch dem Vorschlag nicht beipflichten, die Empore der Orgel so zu vergrößern, daß dort ein Kirchchor von 40 Personen Aufstellung nehmen könnte. Uebrigens möchten wir bemerken, daß der Anblick einer zahlreich versammelten gottesdienstlichen Gemeinde von der Kanzel und ihrer Umgebung aus einen erhebenden prächtigen Eindruck bietet, welcher weit über alles geht, was schöne Formen des Gotteshauses uns bieten könnten. Wir haben den Herrn Einheber ein, in die Kirche zu kommen, am an Ort und Stelle seinen Vorschlag noch mal zu erwägen.

Denklingen, 31. Mai. Gestern wurde ein Mann zu Stadt gefahren, der das 77te Lebensjahr erreicht hat. Er hieß David Giese, war geboren im Jahre 1797, dem Geburtsjahr des hochseligen Kaisers Wilhelm I. Die Jugendzeit des Hochbetagten war eine ziemlich harte; er mußte frühzeitig das Brot bei fremden Leuten verdienen; seine Gesundheit war bis dahin ungeachtet stets eine sehr gute, ja, er konnte sich rühmen, in dieser langen Lebenszeit nie ernstlich krank gewesen zu sein. Dabei besaß der Herr Giese immer einen guten Humor und ein auf ein tüchtiges Gedächtnis sich stützendes Gedächtnis seiner Erlebnisse, besonders aus der Zeit der Freiheitskriege. An ihm sind die Worte seines Lebensreglers: Ps. 71, 7-9: Ich bin vor vielen wie ein Wunder u. i. m.; zu ihr geworden.

Denklingen, 31. Mai. Durch Anschließung des Geh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 23. Mai d. J. ist Hauptlehrer Johann Bornberger an der Volksschule dahier auf sein Ansuchen wegen vorgerücktem Alter und lebender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste mit 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Denklingen, 28. Mai. Die beiden ersten Kirchenbesucher des Jahres sind mit 80 Ps. beehrt. Es hat schon lange nicht mehr so viele Frühkirchler gegeben wie dieses Jahr. Auch sieht man in dem Kirchhof (Garten Sichelberg) des Herrn Kessler wiederum hübsche Samen.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. Die beiden ersten Kirchenbesucher des Jahres sind mit 80 Ps. beehrt. Es hat schon lange nicht mehr so viele Frühkirchler gegeben wie dieses Jahr. Auch sieht man in dem Kirchhof (Garten Sichelberg) des Herrn Kessler wiederum hübsche Samen.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. Die beiden ersten Kirchenbesucher des Jahres sind mit 80 Ps. beehrt. Es hat schon lange nicht mehr so viele Frühkirchler gegeben wie dieses Jahr. Auch sieht man in dem Kirchhof (Garten Sichelberg) des Herrn Kessler wiederum hübsche Samen.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

Denklingen, 28. Mai. (Strafhammer.) Tagelöhner A. Matt von Oberwinden erkrankt unter der Anlage des Diebstahls im weberischen Kaufhaus. Der Schuplag seiner Thaten ist Emmendingen, wo er eine Zeitlang als Knecht in Diensten stand. Während dieser Zeit hat er verschiedene Gegenstände aus dem Kaufhaus gestohlen. Er ist in Folge von Krankheit eingetretene Arbeitslosigkeit an. Der Gerichtshof erkannte unter Annahme mildernden Umstände auf 2 Jahre Gefängnis, worauf die Unteruchungsakten eingereicht wird.

erlauben, wird man dieses Projekt im Interesse einer rascheren Postbestellung dankbar begrüßen.

Der Dichter Lenz in Emmendingen.

Erich Schmidt sagt in seinem Buch über Lenz u. Ringler (Berlin 1878, Seite 57): Rein Munder, daß der Weimarer Sturm ihn vernichtend traf. Schicksallich lebte er in der rheinischen Ebene zurück. Emmendingen ward sein erstes Asyl, wo Kornelle in milder, schmerzlicher Freundschaft die zertrübte Seele pflegte. Bald schon er genesen, erbaute sich an Schloßers gemeinsinnigem Wirken und labte sich in der anmutigen Gegend, deren Friede, das Hochberger Schloß, er in einem Ausfluge verpercht hat. Ende Januar 1777 ging er auf eine Woche zu dem liebenswürdigen Pfaffen nach Kolmar und hinterließ den günstigen Eindruck, den ein neues Schicksal nur erhoffte. Aber eine krankhafte Aufregung hatte sich bei ihm bemächtigt, nirgends hielt er länger Stand, sondern genoss hin und her wandernd die Gastfreundschaft seiner Schweizer Freunde, zunächst Kawaters. Ramond hat und geschilbert, wie Lenz damals am Rheinfall sich überwiegt von dem großen Schauspiel auf die Erde warf und stammend rief: „Ein Wasserfall! Auf eine Alpenreise mit Kayser im Juni erreichte ihn die niedererschmetternde Nachricht von Kornelles Tod. Er eilte sofort an die Trauerstätte. Nichts konnte ihm diese Wunde ausfüllen: Mein Schicksal ist dasin, die Weltzeit, die mich fürchte Am Randes leglicher Gefahr, Und wenn mein Herz erloschen war, Die Weltzeit, die es wieder riefte.“

Lenz trieb sich im Sommer und Herbst wieder in der Schweiz herum und ließ sich in Bern, Zürich, Basel von Lavater und Sarasin erhalten. „Lenz lenzelt noch bei mir“ meldet Lavater: (Er meint wohl „faullenzt“), denn zu größeren Werken fehlte ihm die Ruhe und Sammlung. Die besterliche Unterbrechung der Schweizer Tage war die Thellnahme an der geistlichen Weltzeit. Auch Lenz improvisierte in alter Weise Späße und Redereien und vergaß dem Züricher Physiognomen die 41 Reime auf Lenz, die leider schliefen mit der Sentenz: „ist alles verloren an Michael Lenz.“ Doch steigerte im Herbst der Tod des jüngeren Schloßers Lenzes seine seelische Zerrüttung und im Philantropin des Hofes von Salis in Marfchins wachte ihn der Dämon des Wahnsinns schon drohend. Wieder sorgten die Freunde. Bei Kaufmann in Winterthur kam der Wahnsinn zu neuem Ausbruch. Es war im November 1777. Eine Zeit lang fand er Aufnahmestellen: in der eltschischen Pfarre Oberlin in Waldbach und hatte Pausen, wo er sich ruhig und scheinbar vernünftig benahm. Um so heftiger waren die Rückfälle. Während einer kleinen Reise seines Pfleges tobt er so fürchterlich, daß man ihn an 7. Februar nach Straßburg schaffte, von wo alte Freunde seine Fürsorge nach Emmendingen besorgten.

Man kann Schloßers die Aufopferung für den Unglücklichen nicht hoch genug anerkennen. Ferne Freunde und Bekannte, oberan der Weimarer Hof, sandten Geld zur Unterstützung; Schloßer aber hatte Lenz im schämmten Stadium der Tobsucht, als er alles verlor und zertraute, hulte und schrie, mit den Wächtern nach, die Nahrung verweigerte und neue Selbstmordversuche machte, in seinem Hause. Selbst geteilt traf ihn ein schlimmer Rückfall. In der Zwischenzeit fand ihn Pfaffen noch fiebernd, aber ansehend bei gutem Verstand, nur sehr schüchtern und zerronnen. Eine beständige Schreibkur behielt ihn erst. Die Krankheitsgeschichte ließe sich besonders nach den Briefen Schloßers vollständig veranschaulichen. Der Obdient an das Frankfurter Zentralschloß wurde fallen gelassen; Lenz wohnte kurze Zeit bei einem Gynäkologen, vorher bei dem Schupnacher S. H. B., nach dem ihn die Rheinländer in Briefschiff gekräftigt hatten. Lenz der Reformator, der neue Schloßspare, der Tischgenosse des Hofes eines Schloßers Pfaffen. Und innig befreundet mit dem Hausbesitzer Konrad, der dann auf die Wundärztin in der Schweiz zog, von Lenz in der unendlich rührenden Briefen an Sarasin in Zürich empfohlen. Und Lenz ist glücklich; so glücklich, wie noch nie in seinem Leben. Man sieht mir nichts, als daß alles so liebe.“

Endlich nach langem, unbehaglichem Schwärzen regte sich seine Familie. Der älteste Bruder holte ihn im Juni 1779 über Bad. beim nach Mga.

Fortan kam man nicht mehr viel von Lenz in Deutschland. 1780 ward er schließlich tobt gelagt. Bis 1790 war er literarisch noch tätig, lieferte prägnante Uebersetzungen, dichtete auch noch zuweilen, aber lauter tolles, unverständliches Zeug.

Am 23. Mai 1792 fand das kleine Schichtenleben ein Ende. Er ward also nur 42 Jahre alt und war nur bis zum 26. Lebensjahr gesund und wirklich produktiv gewesen. — D.

Fernschickte Nachrichten.

Das Schloß Arenaberg, ca. 2 Stunden von Konstanz auf Schloßer Gebiet, bedrängt seit einigen Tagen Frankreichs ehemalige Kaiserin Eugénie. Seit 8 Jahren hat sie in dieser herrlich inmitten schöner Anlagen gelegenen Villa mit prächtiger Fernsicht auf den Untersee und die

Berggegel des Höhgau's die Sommerfrische nicht mehr genießen. Sie hielt sich in den letzten Jahren beinahe ausschließlich in England auf. Trotz ihres Alters — sie hat 5. Mai d. J. das 68. Lebensjahr überschritten — sieht die ehemalige Kaiserin Frankreichs körperlich und geistig noch recht kräftig aus. Sie beabsichtigt an der Riviera, in der Nähe von Cap Martin, sich ein Heim zu bauen und dort dauernd Wohnung zu nehmen. Ueber die Dauer des Aufenthaltes auf Arenaberg verläutet nichts Bestimmtes; derselbe hängt in erster Linie von der Witterung ab. Die Park- und Gartenanlagen stehen dem Publikum wie bisher zur Verfügung offen, während das Schloß, solange die Kaiserin anwesend ist, nicht betreten werden darf.

Spreyer, 30. Mai. Ein Vorkommnis schlimmer Art berührt die „Pres. Ztg.“; Premierleutnant Soppner, der am vorigen Montag eine Mißhandlung gegen den Landwehrunteroffizier Ingenieur Reiter aus Nürnberg begangen, überließ in Gemeinschaft mit Leutnant Rabung, während Leutnant Dietl auf dem Hauptkur Wache hielt, am Samstag Abend acht Uhr dem Redakteur Wolf der nat. Alb. „Spreyer Zeitung“, die Hopfner der Freiheit gezogen, in dessen Privatwohnung. Hopfner gab Wolf hinterläßt einen Schlag mit der Reithose über Kopf und Stirn, darauf entfiel ein Handgemenge zwischen Weiden, Rabung trat ein, die Offiziere zogen blut, worauf Redakteur Wolf seinen geladenen Revolver durch einen schnellen Sprung erweckte und Niederstießen drohte. Die Offiziere ließen jetzt ab und verließen das Haus. Wolf hat Anzeile wegen Hausfriedensbruchs und vorläufiger Körperverletzung erstattet. Die Erregung ist ungeheuer, so wird genährt durch alle möglichsten umlaufenden Gerüchte.

Marktbericht.

Emmendingen, 31. Mai. Der heutige Viehmarkt war nur schwach besetzt; trotzdem konnte sich, in Folge anhaltender Trockenheit, kein rages Geschäft entwickeln und gingen die Preise etwas zurück. Ein ausgiebiger Regen würde wohl die Preise stabil erhalten, da kein großes Angebot herrscht. Es läßt sich ein Erfolg nicht verkennen, in Beziehung der Vermählung um die Verbesserung unserer Zuchtviehbestände, da durchschmittliches schönes Vieh zum Verkauf gebracht wurde, darunter einige prächtige Exemplare an Jungvieh und trächtigen Kühen.

In der dritten Auflage von Brecht's Thierleben ist neben der von Herrn Prof. Dr. O. Voeltger und Prof. Dr. B. Schell-Löschke unbedeutende liebliche Band, umfaßt die Abhandlungen über die Gruppe der Reithiere u. m. L. u. d. e. ersehen. Der neuen Fortsetzung aus dem berühmten Werk ist seit langem mit Spannung entgegengeesehen worden. Nach unserer Urtheil, werden die an das Erscheinen gestimmten Erwartungen reichlich erfüllt.

Wächst der Wissenschaft auf dem Gebiet der niederen Thierwelt die Lösung noch mancher Probleme vortheilhaft so haben die neueren Fortschritte der Wissenschaften sehr sorgfältig beachtet worden. Namentlich wurden die Fortschritte in der Kenntnis der Aufzucht und der Lebensweise der Reithiere und die Ausdehnung der Reithiere und fast hundertfach gebildet und eingeschaltet, so daß jede Seite des Bandes einen reichhaltigen Inhalt enthält, was dem Leser eine sehr angenehme und unterhaltende Lektüre, ferner auch dem Fachmann einen ergiebigen Stoff unserer heutigen Kenntnis der Reithiere liefert. Die systematische Anordnung der Reithiere ist, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft gemäß, günstig verändert und wie folgt getheilt worden: 1. Ordnung: Schuppenreithiere; 2. Ordnung: Unterordnungen: Eidechsen, Warmschwärmer, Schlangen; 3. Ordnung: Vanzereithiere; 4. Ordnung: Schildkröten; 5. Ordnung: Bräutereithiere. Die Hauptbestimmung der Reithiere hat sich zwar nicht wesentlich geändert, wohl aber die feineren Abtheilungen in einzelnen. Die letztere Gruppe finden wir, entsprechend ihrer Bedeutung im Haushalt der Natur und der ihr zugehörigen Reithiere, dem Reithiere der Reithiere. Die systematische Anordnung der Reithiere ist, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft gemäß, günstig verändert und wie folgt getheilt worden: 1. Ordnung: Schuppenreithiere; 2. Ordnung: Unterordnungen: Eidechsen, Warmschwärmer, Schlangen; 3. Ordnung: Vanzereithiere; 4. Ordnung: Schildkröten; 5. Ordnung: Bräutereithiere. Die Hauptbestimmung der Reithiere hat sich zwar nicht wesentlich geändert, wohl aber die feineren Abtheilungen in einzelnen. Die letztere Gruppe finden wir, entsprechend ihrer Bedeutung im Haushalt der Natur und der ihr zugehörigen Reithiere, dem Reithiere der Reithiere.

Wächst der Wissenschaft auf dem Gebiet der niederen Thierwelt die Lösung noch mancher Probleme vortheilhaft so haben die neueren Fortschritte der Wissenschaften sehr sorgfältig beachtet worden. Namentlich wurden die Fortschritte in der Kenntnis der Aufzucht und der Lebensweise der Reithiere und die Ausdehnung der Reithiere und fast hundertfach gebildet und eingeschaltet, so daß jede Seite des Bandes einen reichhaltigen Inhalt enthält, was dem Leser eine sehr angenehme und unterhaltende Lektüre, ferner auch dem Fachmann einen ergiebigen Stoff unserer heutigen Kenntnis der Reithiere liefert. Die systematische Anordnung der Reithiere ist, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft gemäß, günstig verändert und wie folgt getheilt worden: 1. Ordnung: Schuppenreithiere; 2. Ordnung: Unterordnungen: Eidechsen, Warmschwärmer, Schlangen; 3. Ordnung: Vanzereithiere; 4. Ordnung: Schildkröten; 5. Ordnung: Bräutereithiere. Die Hauptbestimmung der Reithiere hat sich zwar nicht wesentlich geändert, wohl aber die feineren Abtheilungen in einzelnen. Die letztere Gruppe finden wir, entsprechend ihrer Bedeutung im Haushalt der Natur und der ihr zugehörigen Reithiere, dem Reithiere der Reithiere.

Offenburger Pferdemarkt-Loose Ziehung am 9. Juni sind a 2 Mt. zu haben in der Exped. d. Bl.

Kupfervitriol
Zu Fabrikpreisen
Aug. Hebel.
Zur Nebenprüfung liefert
Zu Fabrikpreisen
Druckarbeiten aller Art, bei billiger Berechnung, empfiehlt
A. Pfister's Druckerei.

**Bahnreis-
Freitag, den 3. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,** werden im
hiesigen Kathhaus die zur
Verkaufung des Bierbrauers Salomon
Schaffner gehörigen Kleidungs-
stücke, ferner ein Koffer und eine
Taschenuhr öffentlich versteigert.
Emmendingen, 30. Mai 1892.
Waisenrichter
Vapp.

Arbeiter
Ein tüchtiges,
braves Mädchen,
das gut kochen kann, für Küche und
Hausarbeit auf 1. Juli in ein
besseres Haus gesucht.
Zu erfragen in der Expedition
dieses Blattes.
Briefpapiere
mit „Stuß aus Emmendingen“ zu
haben bei
H. Diller.

**Bahnreis-
Freitag, den 3. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,** werden im
hiesigen Kathhaus die zur
Verkaufung des Bierbrauers Salomon
Schaffner gehörigen Kleidungs-
stücke, ferner ein Koffer und eine
Taschenuhr öffentlich versteigert.
Emmendingen, 30. Mai 1892.
Waisenrichter
Vapp.

Neubau der Heil- und Pflege-Anstalt Emmendingen.

Zur Herstellung von Einfriedigungen, Wandelbahnen und Gartenhäusern in den Höfen der Centralanstalt sollen die Bauarbeiten auf Einzelpreise vergeben werden.

| | |
|---|-----------|
| Grabarbeit, im Anschlag von ca. | 200 Mark |
| Mauerarbeit | 3400 Mark |
| Steinmauerarbeit | 2800 Mark |
| Zimmerarbeit | 9000 Mark |
| Schlofferarbeit | 350 Mark |
| Dachdeckerarbeit mit Blechziegel, im Anschlag von ca. | 1800 Mark |
| Blechnarbeite, im Anschlag von ca. | 750 Mark |
| Eisenwaren, | 2500 Mark |
| Schreinerarbeit, | 600 Mark |
| Einlegerarbeit, | 1800 Mark |

Die Pläne, Verdingungsbedingungen, Anerbietungs- und Ausführungsbedingungen liegen auf dem Bauverein zur Einsicht auf und sind die Angebote längstens bis

Wittwoch, den 15. Juni d. J. verschlossen, portofrei und mit geeigneter Umschrift einzulegen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Emmendingen, den 31. Mai 1892.

Schäfer, Bezirksbauinspector.

Bekanntmachung.

Die Gewerbeordnung betreffend. Nach § 107 der Gewerbeordnung dürfen minderjährige Personen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind.

Eines Arbeitsbuches bedürfen alle aus der Volksschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gefellen“, „Schiffen“, „Lehrlinge“, „Fabrikarbeiter“ und dergl. angenommen sind oder nur faktisch als solche beschäftigt werden, ist unerheblich.

Die vor dem 1. April 1892 ausgestellten Arbeitsbücher müssen bei dem Bürgermeisterei durch solche nach dem neuen Formular, längstens bis 1. Juli d. J. ausgetauscht werden; die neue Ausstellung sowie der Umtausch geschieht unentgeltlich.

Wir machen Arbeitgeber und Arbeiter auf diese gesetzlichen Bestimmungen in ihrem eigenen Interesse aufmerksam und erwarten, daß in der nächsten Zeit der Umtausch der alten Arbeitsbücher gegen neue erfolgt.

Emmendingen, 30. Mai 1892.

Bürgermeisterei:
Schneider.

Bade-Eröffnung.

Die städtischen Bade-Anstalten sind eröffnet und können innerhald der üblichen Tagesstunden benützt werden.

Konsuments-Karten zu 2 Mk. pro Saison oder für Einzelbäder à 20 Pfg. sind im Rathhause erhältlich.

Emmendingen, 27. Mai 1892.

Bürgermeisterei:
Schneider.

Wock-Bier

Nach Münchner Art zum Ausschank.

Bräuerei Galou.

Kinder- und Damenhüte

am Donnerstag, den 2. Juni, im Caffehaus zum Fuchs in Emmendingen fort und bitte um recht zahlreichen Zuspruch.

Frau Langenbacher von Kenzingen.

Preisregeln.

Vom 1. Juni findet Preisregeln im Gabenwerth von 450 Mark statt.

Bierbrauerei Baug.

Gras-Versteigerung.

Die Gr. Wäfer- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen versteigert mit Vorfrist bis 11. November ds. Js.

Wittwoch, den 3. Juni d. J., im Rathhaus in Miegel.

Donnerstag, den 4. Juni d. J., im Rathhaus in Eichstetten, jeweils 8 Uhr Vormittags

anfangend, das Heugrassträngig auf den Dämmen und Vorländern des Dreifamkanals von der oberen Fischleter Gemarkungsgrenze bis Miegel, des Elkanals und Neumühlboches auf Gemarkung Miegel, sowie des Leopoldkanals von Miegel bis zur Oberhäuser Brücke.

Die Protokolle vom 14. und 15. Mai d. J. über die Versteigerung des diesjährigen Grasertrags im ararischen Rheinvorland, sowie von abgängigen Materialien sind genehmigt worden.

Freiburg, den 30. Mai 1892.

Gr. Rheinbau-Inspektion.

Die Stadtgemeinde Emmendingen versteigert am

Samstag den 4. Juni d. J., **Vormittags 7 Uhr** anfangend, den diesjährigen Grasertrags an den Gdämmen, Brettenbaum und einigen Allmendböden.

Zusammenkunft bei der mittleren Gbäude.

Freiburg, den 30. Mai 1892.

Gr. Rheinbau-Inspektion.

Die Stadtgemeinde Emmendingen versteigert am

Samstag den 4. Juni d. J., **Vormittags 7 Uhr** anfangend, den diesjährigen Grasertrags an den Gdämmen, Brettenbaum und einigen Allmendböden.

Zusammenkunft bei der mittleren Gbäude.

Heugras-Versteigerung.

Die Domänenverwaltung Freiburg versteigert mit Vorfrist bis Martini 1. J.

Donnerstag, den 9. Juni, **Vormittags 9 Uhr,** das Heugras von 30 Hektar Wiesen der Gemarkungen Stahlfeld und Waldkirch beiderseits der Elz im Rathhaus zu Waldkirch;

am gleichen Tag, Nachmittags 3 Uhr, von 9 Hektar der Gemarkung Kollnau im Rathhaus daselbst.

II. Steigerungs-Auktion.

Aus dem ledigen Erbe der Jakob Wahl, Wittwe in Rindringen wird

Dienstag, den 14. Juni d. J., **Nachmittags 2 Uhr,** im Rathhause in Rindringen die Realgüter der Gemarkung Rindringen:

12 ar 62 qm Acker im 400 M. Winkelschaf, gegen 400 M. öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht geboten wird.

Emmendingen, 27. Mai 1892.

Gr. Notar:
Münzer.

Öffentliche Versteigerung.

Freitag, den 3. Juni d. J., **Vormittags 10 Uhr,** werde ich beim Badischen Hof dahier im Volkstradungswege

2 Arbeiterbetten, 1 Kleiderkasten, 1 eiserner Kochherd, 1 Meggerkasten, 2 Schneidwagen, 1 Tafelwaage, 1 eisener Wiegloß, 1 Fleischwaage, 1 Wurfmachine, Fleischhaken, 1 Zuber, Ständer, Kübel, Eimer, Erdkloppen, verschiedenes Mehlgahndwerkzeug und noch andere Gegenstände gegen Barzahlung öffentlich versteigern.

Emmendingen, 31. Mai 1892.

Ceppert, Gerichtsvollzieher.

Ein möbliertes Zimmer

wird sofort zu mietzen gesucht. Näheres bei der Exped. ds. Bl.

Arbeiterwohnungen

gekauft. Offerten unter A. R. befordert die Exp. d. Bl.

Nebstecken, sehr schöne, gepackte, sind zu kaufen nächsten Freitag. Marktplaz.

Sonnenschirme für Herren und Damen, sowie **Regenschirme** empfiehlt in Auswahlg.
C. Rosswog.

Geschäfts-Anzeige (Färberei).

Den werthen Einwohnern Emmendingens und Umgebung mache ich hiermit bekannt, daß ich die frühere Färberei von Herrn Bisdorf übernommen habe und fähig bin weiterzuetreiben.

Ich werde mich bemühen, die Waaren schön und billig zu befragen und können solche zu jeder Zeit abgegeben werden in der früheren Färberei der Elzstraße.

Emmendingen, den 1. Juni 1892.

Achtungsvoll
August Pfister.

weißtannene Nebsteden, Bohnensteden, Dachlatten, Gipslatten und Schindeln empfiehlt **Simon Veit, Holzhandlung.**

Rumöller & Co., Freiburg

Kaiserstrasse Nr. 85.

Erste und beste Bezugsquelle für fertige Herren- und Knaben-Kleider.

Größte Auswahl.

Anfertigung nach Maß.

Luche und Bugkins meterweise.

Streng feste, sehr billige Preise, nur gegen Barzahlung.

BREHM'S

ritte, neu bearbeitete Auflage von Prof. Peckold-Loesche, Dr. W. Haacke, Prof. W. Marshall und Prof. E. L. Taschenberg, mit über 1800 Abbild. im Text, 9 Karten, 10 Tafeln in Holzschnitt u. Chromdruck von W. Kuhnert, Fr. Specht u. a.

130 Lieferungen zu je 1 M. = 10 Halbfremdbände zu je 15 M.

TIERLEBEN

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien.

Tabaksehlinge auf der Säge. Zwei neue sind zu verkaufen. Näheres bei der Exped. d. Bl.

Einspannerwagen für Herren und Damen, sowie **Regenschirme** empfiehlt in Auswahlg.
C. Rosswog.

Bestellungen auf den **Hochberger Boten** für den Monat Juni werden bei allen Postanstalten, Postboten, und bei der Geschäftsstelle angenommen.

Der 250. Jahrestag, am 4. Juni 1842, ist einer der berühmtesten Anzeiger aller Zeiten, der eigentlich weltbekannt ist als ein Anzeiger der Geschichte der Menschheit. Er wurde von dem Augsburger Drucker und Buchhändler Johann Baptist Strauß in Wien im Jahr 1817 gegründet. Er ist ein reich und vielseitig begabter, sprachgewaltiger Redner, gelehrte er in unerschöpflicher Weise die Schätze seiner Zeit, scharf, witzig und von unwürdlichem Humor war er ganz der Mann dazu, aus den Großen und Vornehmten die Wahrheit zu sagen. Er hat eine sehr große Anzahl Schriften verfaßt, nämlich moralischen Inhalts; eine Verleumdung von Schiller in der Kapuzinerpredigt von Wallenstein's Lager benutzt worden.

Den Höhepunkt der Macht und zugleich der furchtbaren Grausamkeit des spanischen Schreckensregimentes in den 16 Jahren langgedauerten Niederlanden bezeichnet die Hinrichtung des edlen Grafen von Egmont, die am 5. Juni 1568 auf dem Marktplatz zu Brüssel erfolgte. Das tragische Schicksal, das diesen, in vieler Beziehung über den finsternen Anführer seiner Zeit hervorragenden Mann ereifte, ist nicht auf die Größe zurückzuführen, wie man sie in dem blutigen Schreckensregiment, das König Philipp II. von Spanien in den Niederlanden abte, neben politischen Motiven, — die beachtliche Aufhebung der geringen Selbstständigkeit, — vor Allem religiöse Motive zu Grunde; letztere wurden durch das Blutgericht der Inquisition unerschütterlich. Gegen diese, weil unter ihrem Schutze die größten Unthun und Ungerechtigkeiten verübt wurden, wendeten sich Protestanten und Katholiken und an der Spitze der Opposition trat der dem Vortrage Philipp II. von Spanien ergebene, ritterliche und tapfere Staatsrat von Flandern Graf Egmont. Über Philipp II. selbst war eine jame und die harte Fesseln des Tyrannen, welche die größten Unthun und Ungerechtigkeiten verübt wurden, wendeten sich Protestanten und Katholiken und an der Spitze der Opposition trat der dem Vortrage Philipp II. von Spanien ergebene, ritterliche und tapfere Staatsrat von Flandern Graf Egmont. Über Philipp II. selbst war eine jame und die harte Fesseln des Tyrannen, welche die größten Unthun und Ungerechtigkeiten verübt wurden, wendeten sich Protestanten und Katholiken und an der Spitze der Opposition trat der dem Vortrage Philipp II. von Spanien ergebene, ritterliche und tapfere Staatsrat von Flandern Graf Egmont.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Hochberger Boten

Redaktion, Druck und Verlag von A. Döller in Emmendingen.

Emmendingen, Samstag 4. Juni 1892.

Der Abonnements-Preis beträgt vierteljährlich RM. 1.25. Inzerat: die einseitige Geradenzeile ober deren Raum 10 Pfg. im Monatsheft 30 Pfg.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.

Die Freiregeln.

Die Organisation der zur inneren Verwaltung berufenen Behörden und Selbstverwaltungskörper wurde durch das Verordnungs-Gesetz vom 5. Oktober 1863 und die hierzu erlassene Verordnungsordnung vom 12. Juli 1864 eingehend geordnet. Vor Allem trat eine wesentliche Vereinfachung des Behördensystems ein, indem die vier Kreisregierungen, welche mit einem zahlreichen Beamtenapparat ausgerüstet, bis dahin einen Großtheil der Aufgaben der inneren Verwaltung besorgten und als eine zweite Verwaltungsinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden standen, aufgehoben wurden; die Geschäfte der Kreisregierungen wurden theilweise dem Ministerium des Innern, theilweise, namentlich soweit sie das Rechnungswesen betrafen, dem gleichzeitig neu gegründeten Verordnungs-Gesetz, zum größten Theile aber den Bezirksregierungen übergeben, welche ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz haben und zugleich im Ministerium des Innern als Mitglieder fungieren. Damit die staatliche Verwaltung der Angelegenheiten in ihrem lebendigen Zusammenhang mit den Interessen der Bezirksangehörigen g-führt werde, sind den Bezirksregierungen durch das Verordnungs-Gesetz ein Bezirksrat beigegeben worden. Der Bezirksrat, bestehend aus 6-9 durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks, welche, auf Vorschlag der Kreisverammlung, je auf zwei Jahre durch das Ministerium des Innern zu dieser Stellung berufen werden, ist damit betraut, im Verein mit dem Amtsvorstand über eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu beschließen und den Bezirksbeamten bei seiner Thätigkeit durch Rath und sonstige Hilfe zu unterstützen. Zugleich ist dem Bezirksrat die Aufgabe zugehelt, die durch Gesetz oder Verordnung seiner Zuständigkeit überwiesenen Streitigkeiten über Fragen des öffentlichen Rechts in erster Instanz zu entscheiden, und im Falle der Berufung und außer Hergeit bei Alles zuzulassen, um mit zu prüfen für sein Urteil.